

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 11/11 B

L 3 R 1548/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 530/07 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.1.2011 mit einem am 14.2.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 10.2.2011 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 26.4.2011 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist innerhalb der verlängerten Frist jedoch nicht begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

